



Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter
des Kantons Luzern
6000 Luzern

STATUTEN

Revidierte Ausgabe vom 12. September 2007

Grundlegende Bestimmungen

§1 Name

Unter dem Namen „Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschulen des Kantons Luzern“ (VSL LU) schliessen sich Mitglieder von Schulleitungen der Volksschulen des Kantons Luzern zu einem Verband gemäss Art. 60 ff ZGB zusammen mit Sitz am Ort der Präsidentin / des Präsidenten.

Dieser Verband versteht sich als die Nachfolgeorganisation der Rektorenkonferenz des Kantons Luzern, REKO.

§2 Zweck

Der VSL LU

- pflegt den Erfahrungsaustausch im Bereich der Leitung und der Organisation der Volksschulen.
- nimmt die Rolle als Gesprächspartnerin des Erziehungs- und Kulturdepartements (EKD) bzw. dessen direkt mit der Volksschule in Verbindung stehenden Amtsstellen wahr.
- behandelt standespolitische Fragen im Bereich der Schulleitung.
- unterstützt die Fortbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter.
- pflegt Kontakte mit der Vereinigung Schulleitungsbeauftragte der Schweiz (VSL CH), dem Verband der Schulpflegepräsidentinnen und Schulpflegepräsidenten (VSPL) und den Organisationen der Lehrenden (LLV und andere).
- macht Öffentlichkeitsarbeit zum Bereich Schulleitung.

§3 Mittel | Haftung

Es wird ein Jahresbeitrag pro Mitglied erhoben. Der Verband haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

§4 Mitglieder

Jede|r Schulleiter|in der Volksschulen und jede|r Leiter|in der Schuldienste in den Gemeinden oder Regionen kann Mitglied werden.

§5 Beitritt

Der Beitritt zu diesem Verband ist freiwillig.

§6 VSL CH

Der VSL LU ist Kollektivmitglied des VSL CH. Der Kollektivbeitrag wird unter den Mitgliedern des VSL LU aufgeteilt.

§7 Austritt

Der Austritt einzelner Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils auf die nächste ordentliche Generalversammlung möglich.

Organe

§8 Organe des VSL LU sind

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung (GV)

§9 Einberufung

Die ordentliche GV findet jährlich zwischen Mitte September und Mitte November statt.

Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen GV einladen, sofern dies wichtige Geschäfte erfordern.

Eine ausserordentliche GV kann zudem von mindestens 10 % der Mitglieder beim Vorstand verlangt werden.

§10 Aufgaben

An der ordentlichen GV werden folgende Geschäfte behandelt:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
- Abnahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten
- Revision der Statuten

Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 10 Tage vor der ordentlichen GV bei der Präsidentin/ beim Präsidenten eingereicht werden.

Bei allen Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, in den folgenden das relative Mehr.

B) Der Vorstand

§11 Zusammensetzung

Der Vorstand des VSL LU besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand hat eine Sekretariatsstelle. Die Sekretärin/der Sekretär arbeitet eng mit dem Vorstand zusammen und entlastet ihn. Der Vorstand erhält Entscheidungskompetenzen für die Anstellung.

Die verschiedenen Regionen des Kantons sollten im Vorstand wenn immer möglich vertreten sein, wobei die Stadt Luzern und die Agglomerationsgemeinden zwei Sitze belegen sollten.

§12 Amtsdauer

Die Mitglieder des Vorstands werden von der GV auf eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt.

Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden für den Rest der angebrochenen Periode vorgenommen.

§12a

Der Präsident ist für sein Amt mit drei Lektionen entlastet. Die Kosten trägt der VSL LU.

§13 Aufgaben und Rechte

Der Vorstand vertritt den VSL LU nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die ihm durch die Statuten oder von der GV übertragen werden.

Der Vorstand lädt fristgerecht zu Generalversammlungen ein.

Der Vorstand kann Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen.

C) Revisionsstelle

§14 Revisionsstelle

Diese besteht aus zwei Mitgliedern. Sie überprüft die Rechnungsführung und erstattet zuhanden der ordentlichen GV Bericht.

Veranstaltungen

§15 Arten von Veranstaltungen

Der VSL LU veranstaltet regelmässig Zusammenkünfte und Tagungen. Diese sind allen Schulleiterinnen und Schulleitern der Mitgliedsgemeinden zugänglich und können für weitere Kreise geöffnet werden. Er erhebt dafür Tagungskosten nach Bedarf.

Revision der Statuten

§16 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn die GV oder der Vorstand dies verlangt. Der Vorstand ist verpflichtet, ein solches Begehren auf die Traktandenliste der nächstfolgenden GV aufzunehmen, welche darüber mit einfacher Mehrheit beschliesst.

Auflösung

§17 Zuständigkeit

Der VSL LU ist aufzulösen, wenn sich an der GV zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden.

Das bei der Auflösung noch vorhandene Vermögen wird dem LLV (Luzerner Lehrerinnen- und Lehrerverband) übergeben, der dieses während 10 Jahren zugunsten einer Neugründung verwaltet.

Nach Ablauf von 10 Jahren verfällt das vorhandene Vermögen zugunsten einer gemeinnützigen schulischen Institution des Kantons Luzern.

Ettiswil. 10. September 1997

Revisionen:

Schüpfheim, 18. September 2003

Adligenswil, 16. September 2004

Malters, 12. September 2007

VERBAND DER SCHULLEITERINNEN UND SCHULLEITER
DER VOLKSSCHULEN DES KANTONS LUZERN (VSL LU)

| Der Präsident



Nik Riklin

Die Aktuarin

Tina Ammer